

Unser Wetschen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Unser Wetschen“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wetschen. Der Verein wurde am 02.11.2021 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. - 31.12. jeden Jahres).
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung der Unfallverhütung und die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für:

- den Förderverein der Grundschule Wetschen
- den Tierschutzhof in Dickel
- die Tafel in Wagenfeld
- das Seniorenzentrum in Rehden

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

- Beschaffen und pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken inkl. Material zur Befestigung und Pflanzung
- Errichten von Blühstreifen, inkl. Beschaffung von Pflanzensamen und ggf. Grund
- Müllsammelaktionen (u.a. Bereitstellen von Müllgreifern und Eimern)
- Anlegen von Wiesen, inkl. Beschaffung von Samen und ggf. Grund
- Anlegen eines Biotops inkl. Beschaffung von Material, Pflanzen und Gerät, welches zur Umsetzung benötigt wird
- Kinder- und Jugendprogramm in Form von Herstellung einer Totholzhecke oder Hecken, sowie Pflanzung von Bäumen
- Unterstützung der Tagesmütter in Wetschen (Bereitstellung von Mitteln und Sachspenden)
- Bereitstellen und betreiben einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage zur Unfallverhütung
- Beschaffung und Aufstellen von Schildern zur Unfallverhütung in Absprache mit der Gemeinde Wetschen
- Bereitstellen von Warnwesten und Leuchtmittel für Kinder zur Unfallverhütung im Straßenverkehr
- Beschaffung von Lebensmitteln für die Tafel Wagenfeld

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, kann die Korrespondenz zwischen Verein und Mitglied per E-Mail erfolgen.
4. Der Verein verarbeitet im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten. Näheres regeln die Datenschutzhinweise, die durch den Vorstand erstellt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der

anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Mit der Aufnahme des Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag ab dem darauffolgenden Monat fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich oder jährlich beglichen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen, Schenkungen und Spenden, Sponsoring,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. kultureller Art) und
 - d) Zinserträge.
2. Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglieder und Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, sie sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in gebildet. Dem erweiterten Vorstand können bis zu 4 weitere Personen angehören.
2. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt; eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Rücktritt des Vorstands oder Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorzeitig abberufen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, insbesondere ist er für folgende

Aufgaben zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Haushaltsberichtes sowie einer Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes,
 - f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können mündlich, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrags festzusetzen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zur Versammlung ergeht mit zweiwöchiger Frist eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail bzw. postalisch bei Nicht-Vorliegen einer E-Mailadresse an jedes Mitglied. Die Einladung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung wird ebenfalls auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Eine Abschrift der Protokolle aus den Mitgliederversammlungen wird jedem Vorstandsmitgliedern zugestellt.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Begründete Anträge zur Ergänzung kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
9. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheim durchzuführen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wetschen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, entsprechend des in §2 dieser Satzung genannten Zweckes.
2. Diese Regelung gilt auch bei Aufhebung oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Wetschen, den 24.02.2022

Satzung beschlossen auf der Versammlung am 24.02.2022